

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 29 (1973)
Heft: 6

Artikel: Auf dem steinigen Weg zur Emanzipation
Autor: Baumann, Margrit
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845745>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf dem steinigen Weg zur Emanzipation

62. Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte am 26. und 27. Mai 1973 in Genf

«Seit 1971 wird von verschiedenen Seiten mitunter behauptet, dass nach der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts unser Verband überflüssig geworden sei. Und dennoch...

Erstens zeigen die Erfahrungen ausländischer Staaten deutlich, dass das Stimm- und Wahlrecht allein nicht ausreicht, das Problem der vollständigen Gleichberechtigung der Geschlechter zu lösen. Deshalb heisst es in Art. 2 unserer Statuten:

«Der Verband vertritt die rechtliche, soziale und wirtschaftliche Gleichberechtigung der Frau. Er fordert insbesondere die Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau aus der Gesetzgebung des Bundes und der Kantone.»

Zudem ist die anti-feministische Einstellung leider nicht automatisch verschwunden, so dass sowohl unsere Wachsamkeit als auch unsere Informationstätigkeit voll gerechtfertigt sind. Im Grunde genommen wurde am 1. Februar 1971 nichts **Bestimmtes** erreicht und verschiedene unserer gestrittenen Aufgaben sind auch die Aufgaben von heute!»

Diese Feststellungen stehen am Anfang des gedruckt vorliegenden Jahresberichtes von Gertrude Girard-Montet, Präsidentin des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte, und sie konnte in ihrem Bericht auf eine aktive Tätigkeit hinweisen. So hat sich der Verband u. a. zur vorgeschlagenen Neuordnung der Krankenversicherung geäussert und verschiedene die Frauen

betreffende Änderungen angeregt. Er hat sich für eine schwache Erhöhung der Unterschriftenzahlen für Initiative und Referendum entschieden und zu zahlreichen Gesetzesentwürfen Stellung bezogen, die ihm vom BSF zur Vernehmlassung zugesellt worden sind. Kontakte wurden nicht nur mit den einzelnen Sektionen des Verbandes, sondern auch mit den Parlamentarierinnen und mit internationalen Frauenorganisationen gepflegt.

Zwei neue Vorstandsmitglieder

Aus den statutarischen Geschäften der Delegiertenversammlung sind vor allem zwei Neuwahlen in den Zentralvorstand zu erwähnen. Sie wurden nötig, nachdem Gertrud Henz-Oehrli, lange Zeit das mühevolle Amt einer Kassierin ausübend, im Laufe des Jahres den Zentralvorstand endgültig verlassen hat und nachdem Dr. iur. Lotti Ruckstuhl aus gesundheitlichen Gründen aus dem Zentralvorstand zurückzutreten wünschte. Neu gewählt wurden Marlene Eva Baenziger-Meier, eidg. dipl. Versicherungsangestellte und Präsidentin des Aargauischen Frauenstimmrechts-Vereins, und Christine Ryffel, Zentralsekretärin des Coop Frauenbundes Schweiz, Basel, und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Frauenverbände für die Politischen Rechte der Frau.

In Würdigung ihrer grossen Verdienste für die Frauenrechtsbewegung wurde Dr. iur. Lotti Ruckstuhl von der Delegiertenversammlung mit Akklamation zur Ehrenpräsidentin ernannt.

Gleiche Arbeit, gleicher Lohn

Im Anschluss an die statutarischen Geschäfte äusserten sich im Rahmen eines Podiumsgesprächs unter der Leitung von

Jacques Rouiller Fachleute aus Arbeitnehmerkreisen, eidgenössischer Verwaltung und Sozialwissenschaft — leider war trotz Einladung die Arbeitgeberseite nicht vertreten — zum Thema «Frau und Berufsleben.»

Im vergangenen Jahr hat die Schweiz die Internationale Arbeitskonvention Nr. 100 unterzeichnet, welche die Signatarstaaten verpflichtet, auf die Lohngestaltung Einfluss zu nehmen und sich für die Gleichheit der Löhne einzusetzen. Anhand von konkreten Zahlen wurde von den Teilnehmern am Podiumsgespräch gezeigt, dass die Saläre der Frauen vielerorts noch 25 bis 30 Prozent unter denjenigen der Männer liegen. In der Uhrenindustrie kommt es beispielsweise vor, dass Frauen für einen Stundenlohn von Fr. 3.20 arbeiten, während ihre männlichen Kollegen, an einer genau gleichen Maschine die gleiche Arbeit verrichtend, Fr. 4.90 pro Stunde verdienen. Auch von der Arbeitsplatzbewertung darf nicht zu viel erwartet werden, gibt es doch immer Möglichkeiten, jene Arbeitsplätze, die ausschliesslich von Frauen aus gefüllt werden, am niedrigsten einzustufen oder in die oberen Lohnklassen nur Männer aufsteigen zu lassen.

Als Arbeitgeber ist beispielsweise der Bund heute verpflichtet, das Übereinkommen Nr. 100 anzuwenden, doch findet man in den Lohnklassen 1 bis 5 der Bundesverwaltung unter 2800 Männern nur 18 Frauen, in der sogenannten Superklasse überhaupt keine Frau, während der Anteil der Frauen in den unteren Lohnklassen rund 50 Prozent ausmacht.

Hindernisse in der Anwendung von Art. Nr. 100 bietet also nicht nur unsere liberale Wirtschaftsordnung, auf welche der Bund wenig Einfluss nehmen kann, sondern ganz

allgemein die Einstellung zur Berufsarbeit der Frau. Vom Soziologen wurde diese Gesinnung sogar als «**unser Entwicklungsproblem**» bezeichnet, handle es sich doch um eine ganz offizielle Diskriminierung der Frau.

Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs

Mit dieser schwerwiegenden Frage hat sich der Schweizerische Verband für Frauenrechte im letzten Herbst an einer Studientagung einlässlich befasst. Die dort erarbeiteten Erkenntnisse wurden von der Delegiertenversammlung in eine **Resolution** mit folgendem Wortlaut zusammengefasst:

Der Schweizerische Verband für Frauenrechte

stellt fest:

dass das bestehende Gesetz die heimlichen Schwangerschaftsabbrüche nicht verhindern kann;
dass dessen Strafbestimmungen asozial sind, da sie gravierende Ungleichheiten zulassen, Ungleichheiten, welche den gut situierten Frauen gestatten, einen Schwangerschaftsabbruch durch einen qualifizierten Frauenarzt vornehmen zu lassen (allerdings nur in einigen Kantonen und im Ausland), während die Frauen aus bescheidenen Verhältnissen gezwungen sind, sich an Abtreiber — die unter ungenügenden hygienischen Verhältnissen ihr Handwerk betreiben — zu wenden. Die Gesundheit und das Leben dieser Frauen sind dadurch gefährdet.

billigt:

grundsätzlich eine Liberalisierung der Schwangerschaftsunterbrechung und empfiehlt den Sektionen, die Möglichkeit ei-

nes Beitritts zur «Schweizerischen Vereinigung für straflosen Schwangerschaftsabbruch» zu prüfen,

ersucht:

- die eidgenössischen Behörden eindringlich, einen annehmbaren Gegenvorschlag zu unterbreiten, welcher den Forderungen der Initiative Rechnung trägt und zu mindest die Streichung des Art. 118 des Strafgesetzbuches* vor sieht und nach Art. 392 des Strafgesetzbuches und Art. 102, Al. 2 der Bundesverfassung Massnahmen für eine strenge Überwachung der Einhaltung der neuen Gesetze durch die Kantone stipuliert,
- die schweizerische Gesellschaft der Frauenärzte, auf Grund des im Anschluss an ihre ausserordentliche Versammlung vom 25. November 1972 herausgegebenen Communiqués eine Tarifordnung festzulegen, welche die obere und untere Grenze der ärztlichen Honorare umschreibt, um willkürliche und übertriebene Honorarforderungen zu vermeiden,
- sämtliche Krankenkassen, die Kosten eines Schwangerschaftsabbruches zu den festgelegten Tarifen zu übernehmen.

erklärt:

dass ein Schwangerschaftsabbruch immer eine Notlösung darstellt, dass Empfängnisverhütung ihm weitaus vorzuziehen ist, dass er jedoch der einzige Ausweg bleibt in jenen Fällen, in denen eine Frau keine andere Lösung mehr sieht.

* Anmerkung: Art. 118 StGB bestimmt, dass eine Schwangere, die ihre Frucht abtreibt oder abtreiben lässt, mit Gefängnis bestraft wird.

Demzufolge

wünscht der Schweizerische Verband für Frauenrechte, dass die Frauen, die dieser Notlösung gegenüberstehen, ein verständnisvolles Entgegenkommen finden und dass, um wirksam gegen die Schwangerschaftsabbrüche zu kämpfen, die kantonalen und Gemeindebehörden, die Ärzte und die Frauenverbände, zusammenarbeiten, um in der ganzen Schweiz die notwendigen Beratungsstellen und Sozialeinrichtungen zu schaffen.

Emanzipation in eigener Sache

Noch ein Beschluss der Delegierten bleibt zu erwähnen. Mit starkem Mehr hat sich die Versammlung für einen Austritt des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte aus dem BSF (Bund Schweizerischer Frauenorganisationen) ausgesprochen, um in Zukunft als gleichberechtigter Partner mit den vier bereits bestehenden Dachverbänden BSF, Evangelischer Frauenbund der Schweiz, Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein und Schweizerischer Katholischer Frauenbund, zusammenzuarbeiten.

Vor allem zwei Gründe haben diesen Entscheid herbeigeführt. Der Schweizerische Verband für Frauenrechte wurde zwar bisher vom BSF zur Vernehmlassung zu Gesetzesentwürfen und Eingaben eingeladen, doch die Stellungnahmen des Verbandes wurden zusammen mit denjenigen von 71 anderen Frauenorganisationen mit den unterschiedlichsten Zielsetzungen ausgewertet. Zudem wenden sich die eidgenössischen Behörden, wenn sie Frauen für die Mitarbeit in Kommissionen suchen, an die Dachverbände, welche Frauen für solche Aufgaben delegieren. Dieses durchaus rechtmässige Procedere hat aber dazu ge-

führt, dass der Schweizerische Verband für Frauenrechte bisher in keiner einzigen eidgenössischen Kommission vertreten war. Selbst wenn das eine oder andere Kommissionsmitglied gleichzeitig noch dem Schweizerischen Verband für Frauenrechte angehörte, wirkte es in der Kommission als Vertreterin des delegierenden Dachverbandes. Die Delegiertenversammlung in Genf war mehrheitlich der Ansicht, dass die Meinung eines Verbandes, der ausschliesslich der Wahrung und Förderung der Fraueninteressen verpflichtet ist, unverändert an die obersten Stellen gelangen sollte.

Der Austritt ist also keineswegs als unfreundliche Geste gegenüber dem BSF zu verstehen. Er soll dem Schweizerischen Verband für Frauenrechte grössere Unabhängigkeit bringen und ihm die Möglichkeit geben, auf gleicher Ebene wie die vier anderen Dachverbände und in Zusammenarbeit mit ihnen seine Ziele unentwegt zu verfolgen. Der Kontakt mit dem BSF bleibt überdies durch einzelne Sektionen, die wie der Verein für Frauenrechte Zürich Mitglied des BSF sind und wohl auch bleiben werden, aufrechterhalten.

Margrit Baumann

Vereinigung für straflosen Schwangerschaftsabbruch

Am 3. Februar 1973 wurde in Bern die Schweizerische Vereinigung für straflosen Schwangerschaftsabbruch gegründet. Sie will alle jene aufnehmen, welche die strafrechtliche Verfolgung des Schwangerschaftsabbruchs abschaffen möchten. Ihren Statuten gemäss unterstützt sie die Initiative für straflose Schwangerschaftsunterbrechung. Zu gegebener Zeit wird

sie sich zur Aufrechterhaltung oder zum Rückzug der Initiative äussern und, falls nötig, den Abstimmungskampf führen.

In der von der Delegiertenversammlung in Genf gutgeheissenen Resolution empfiehlt der Schweizerische Verband für Frauenrechte seinen Sektionen, die Möglichkeit eines Beitritts zu dieser Vereinigung zu prüfen. Der Vorstand unseres Vereins hat sich an seiner letzten Sitzung dieser Aufgabe unterzogen und ist nach reiflicher Erwägung zum Schluss gekommen, dass er von einem Beitritt unseres Vereins absehen will, nicht weil er eine Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs ablehnt, sondern weil er sich mit Art. 2, Absatz 4, der Statuten dieser Vereinigung nicht einverstanden erklären konnte. Der Absatz lautet: «Sie — die Vereinigung — bekämpft die gesetzliche Bestrafung des Abortes, ist jedoch der Ansicht, dass dieser nur eine letzte Möglichkeit darstellen soll, während das erste Mittel gegen ungewollte Schwangerschaft die Empfängnisverhütung sein muss.» Mit dieser lapidaren Formulierung der Straflosigkeit, die weder Laien-Abtreiber noch Unterbrechung bei weit fortgeschrittenen Schwangerschaft ausschliesst, konnte sich der Vorstand nicht identifizieren. Er war überdies der Ansicht, dass die bedingungslose Bekämpfung der gesetzlichen Bestrafung des Aborts auch nicht von allen unseren Mitgliedern gebilligt würde. Jene Mitglieder, welche die Ziele der Vereinigung unterstützen möchten, haben die Möglichkeit, sich der Organisation anzuschliessen. Interessenten können sich an folgende Adresse wenden: Schweizerische Vereinigung für straflosen Schwangerschaftsabbruch, Sekretariat: Schänzlihalde 34, 3013 Bern.

M. B.